

3.05 Leistungen der AHV



Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV), der Erwerbsersatzordnung (EO) inkl. Mutterschaftsentschädigung (MSE), Vaterschaftsentschädigung (VSE) sowie Betreuungsentschädigung (BUE), der Ergänzungsleistungen (EL) und der Familienzulagen (FZ) können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Sie werden nur an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt.

Unter ganz bestimmten und einschränkenden Voraussetzungen ist eine Drittauszahlung möglich. Diese Ausnahmefälle sind in diesem Merkblatt aufgeführt. Wenn in der Folge von Leistungen die Rede ist, sind die oben genannten Leistungen auch eingeschlossen.

Richterliche und vorsorgliche Anordnungen

1 Wer ist berechtigt, Anweisungen betreffend einer Auszahlung an Drittpersonen zu geben?

Die Zivilrichterin oder der Zivilrichter kann die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle und die Familienausgleichskasse anweisen, eine Leistung ganz oder teilweise an eine Drittperson auszuzahlen (zum Beispiel an die Ehefrau, wenn der Ehemann die Sorge für Frau und Kind vernachlässigt).

2 Wer kann Anordnungen über die Auszahlung einer Leistung treffen?

Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen kann die Erwachsenenschutzbehörde schon vor einer bevorstehenden umfassenden Beistandschaft für Volljährige besondere Anordnungen über die Auszahlung einer Leistung treffen. Diese sind für die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle und die Familienausgleichskasse verbindlich.

Auszahlung der Leistung an Leistungsberechtigte mit Beistand

3 Wann dürfen die Leistungen an einen Beistand ausgerichtet werden?

Hat die leistungsberechtigte Person einen Beistand, wird die Leistung an den Beistand oder eine von diesem bezeichnete Person ausbezahlt. An den Beistand dürfen die Leistungen nur ausbezahlt werden, wenn dieser berechtigt ist, das Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person zu verwalten.

Drittauszahlung auf Begehren der leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters

4 Unter welchen Umständen dürfen Drittauszahlungen getätigt werden?

Die Ausgleichskassen, die IV-Stellen, die EL-Stellen und die Familienausgleichskassen dürfen Drittauszahlungen nur dann tätigen, wenn

- besondere Verhältnisse vorliegen (siehe Ziffer 5), und
- eine vorbehaltlose schriftliche Vollmacht der leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt, und
- ausgeschlossen werden kann, dass das Abtretungsverbot umgangen wird, und
- die Drittempfängerin oder der Drittempfänger sich schriftlich verpflichtet, der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der EL-Stelle und der Familienausgleichskasse die erforderlichen Meldungen gemäss Leistungsverfügung zu machen und allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

5 Wann liegen besondere Verhältnisse vor?

Besondere Verhältnisse liegen beispielsweise dann vor, wenn die leistungsberechtigte Person ihre finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln kann und daher auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Falls eine leistungsberechtigte Person vorübergehend oder über längere Zeit nicht in der Lage ist, ihre Leistung persönlich in Empfang zu nehmen, ist dies im Allgemeinen kein ausreichender Grund für eine Drittauszahlung. In einem solchen Fall kann sich die leistungsberechtigte Person die Leistung auf ein Post- oder Bankkonto überweisen lassen oder eine Drittperson gegenüber der Post ermächtigen, die Auszahlungen entgegenzunehmen.

6 Kann die leistungsberechtigte Person das Begehren um Drittauszahlung widerrufen?

Ja, die leistungsberechtigte Person kann das Begehren um Drittauszahlung jederzeit widerrufen.

Drittauszahlung auf Begehren Dritter

7 Unter welchen Umständen dürfen Drittauszahlungen getätigt werden?

Die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle und die Familienausgleichskasse können die Leistung ganz oder teilweise an eine geeignete Drittperson oder Behörde auszahlen, die die leistungsberechtigte Person unterstützt oder dauernd fürsorgerisch betreut, falls

- die leistungsberechtigte Person die Leistung nicht für ihren Unterhalt oder den Unterhalt jener Personen verwendet, für die sie zu sorgen hat, oder nicht imstande ist, hierfür zu verwenden, und
- die leistungsberechtigte Person oder die Personen, für die sie zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fallen.

8 Ist die Drittauszahlung ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Person möglich?

Ja, die Drittauszahlung ist in solchen Fällen auch ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Person möglich.

9 Dürfen Leistungen von Drittpersonen mit Forderungen verrechnet werden?

Nein, Leistungen, die einer Drittperson oder einer Behörde ausbezahlt wurden, dürfen von diesen nicht mit Forderungen gegenüber der leistungsberechtigten Person verrechnet werden. Sie sind ausschliesslich für den Lebensunterhalt der leistungsberechtigten Person sowie jener Personen, für die sie zu sorgen hat, zu verwenden.

10 Muss die Drittperson oder Behörde über die Verwendung der Leistungen Bericht erstatten?

Ja, die Drittperson oder die Behörde hat auf Verlangen über die Verwendung der Leistungen Bericht zu erstatten und verpflichtet sich schriftlich, der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, der EL-Stelle und der Familienausgleichskasse die erforderlichen Meldungen gemäss Leistungsverfügung zu machen sowie allenfalls zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

Verfahren bei Drittauszahlung von laufenden Leistungen

11 Wie muss das Begehren auf Drittauszahlung gestellt werden?

Wünscht die leistungsberechtigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder eine Drittperson die Drittauszahlung (Ziffern 4-10), hat sie das Begehren mit dem Formular 318.182 – *Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ* zu stellen. Das Formular können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen. Wurde das Begehren bereits im Anmeldeformular für eine Leistung gestellt, ist ebenfalls das Formular 318.182 zu verwenden, um weitere noch erforderliche Angaben und die schriftliche Verpflichtung gemäss Ziffern 4 und 10 zu liefern.

Ausrichtung der Nachzahlungen an bevorschussende Dritte (Verrechnungen)

12 Ist eine Ausrichtung der Nachzahlungen an bevorschussende Dritte möglich?

Die Fürsorgestelle, ein Privatversicherer, der Arbeitgeber oder eine Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers der leistungsberechtigten Person können anstelle einer noch ausstehenden Leistung Vorschussleistungen erbringen. Diese können sie zurückfordern, falls eine Leistung zugesprochen wird. Die bevorschussenden Dritten können ein Gesuch stellen, damit sie die nachzuzahlende Leistung für die entsprechende Zeit und im entsprechenden Umfang erhalten.

13 Welches sind die Voraussetzungen für eine Drittauszahlung?

Voraussetzung für eine solche Drittauszahlung sind

- der Nachweis, dass die Vorschussleistungen erbracht worden sind, und
- die schriftliche Zustimmung der leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Nicht erforderlich ist eine solche Zustimmung nur, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffern 7-10 vorliegen oder sich das Rückforderungsrecht aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder aus vertraglichen Bestimmungen wie Personalvorschriften, Statuten von Pensionskassen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) eindeutig ergibt.

Verfahren bei Drittauszahlung an bevorschussende Dritte

14 Wo und zu welchem Zeitpunkt muss das Begehren auf Drittauszahlung an bevorschussende Dritte gestellt werden?

Wünscht eine Fürsorgestelle, ein Privatversicherer, der Arbeitgeber oder eine Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers die Ausrichtung einer Nachzahlung, ist es von Vorteil, das Gesuch auf Formular 318.183 – *Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO* an die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle und die Familienausgleichskasse zu richten. Mit diesem *Formular* können nur Nachzahlungen der AHV/IV und der EO (inkl. Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung) verrechnet werden.

Damit eine Drittauszahlung erfolgen kann, muss das Gesuch frühestens bei der Leistungsanmeldung und spätestens zum Zeitpunkt der Verfügung vorliegen. Für das rechtzeitige Einreichen des Gesuchs sind die Interessierten verantwortlich.

Frei verfügbare Quote für Berechtigte, denen die Leistung nicht selbst ausbezahlt wird

15 Wie hoch ist die Quote für Berechtigte?

Erfolgt die Auszahlung der Leistung bei umfassender Beistandschaft an den Beistand oder eine Fürsorgestelle, die die leistungsberechtigte Person unterstützt, erhält die leistungsberechtigte Person in der Regel einen Teil der Leistung als frei verfügbare Quote. Diese schliesst Taschengeld, Auslagen für kleine Anschaffungen und Vergnügungen ein und steht der leistungsberechtigten Person zur freien Verfügung. Die Höhe dieser Quote entspricht einem Viertel des Mindestbetrags der einfachen Altersrente.

Die frei verfügbare Quote gilt für Bezügerinnen und Bezüger von

- AHV/IV-Renten
- IV-Taggeldern
- Ergänzungsleistungen

Die frei verfügbare Quote gilt nicht für Bezügerinnen und Bezüger von

- Erwerbsausfallentschädigungen und Mutterschaftsentschädigungen
- Familienzulagen

16 Wer ist für die Auszahlung der Quote verantwortlich?

Für die Auszahlung der frei verfügbaren Quote ist die Drittempfängerin oder der Drittempfänger der Leistung verantwortlich. Falls in Frage gestellt ist, ob die leistungsberechtigte Person die Quote zweckgemäss verwendet, kann die Drittempfängerin oder der Drittempfänger die Quote kürzen oder ganz davon absehen.

17 Wer ist für Beschwerden im Zusammenhang mit der Quote zuständig?

Die Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die EL-Stellen sind nicht für Beschwerden im Zusammenhang mit der frei verfügbaren Quote zuständig.

Beschwerden sind

- von leistungsberechtigten Personen mit umfassender Beistandschaft an die zuständige Erwachsenenschutzbehörde zu richten,
- von leistungsberechtigten Personen, deren Leistung an eine Fürsorgestelle ausbezahlt wird, an die zuständige Fürsorgebehörde der Gemeinde oder an die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz zu richten.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen, die IV-Stellen, die EL-Stellen und die Familienausgleichskasse geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe April 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.05/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.05-15/01-D